



12. Wahlperiode

Antrag

des Abgeordneten Knut Herbst und weiterer Abgeordneter

über Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Achtundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung der Verfassung von Berlin
Vom**

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 88 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 (VOBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBl. S.), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird das Wort „Volksentscheid“ durch das Wort „Abstimmung“ ersetzt.
2. Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die gesetzgebende Gewalt wird durch Volksentscheid und durch die Volksvertretung ausgeübt.“
3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
4. Artikel 7 erhält folgende Fassung:
„(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

5. a) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden.

(3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Das Land ist verpflichtet, die Gleichstellung und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens herzustellen und zu sichern. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluß- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung von Frauen zulässig.

(4) Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.“

b) Artikel 8 (alt) wird Artikel 9.

6. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle haben das Recht auf Erwerbstätigkeit. Dieses Recht zu schützen und zu fördern ist Aufgabe des Landes.

(2) Das Recht auf Erwerbstätigkeit ist durch eine Politik der Vollbeschäftigung und des sozial und ökologisch verträglichen Wirtschaftswachstums unter Beachtung der sonstigen Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu verwirklichen. Wenn Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, besteht Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln.

(3) Frauen und Männern ist es zu ermöglichen, Kindererziehung und häusliche Pflegetätigkeit mit der Erwerbstätigkeit und Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren. Alleinerziehende Frauen und Männer, Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt, Jugendliche und behinderte Menschen haben Anspruch auf besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis.“

7. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Niemand darf an der Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte oder öffentlicher Ehrenämter gehindert werden, insbesondere nicht durch sein Arbeitsverhältnis.

(2) Der Zugang zu allen öffentlichen Ämtern steht allen ohne Unterschied der Herkunft, des Geschlechts, der Parteizugehörigkeit und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses offen, wenn sie die nötige Eignung besitzen.“

8. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land ist verpflichtet, im Rahmen seiner Kräfte für die Verwirklichung des Rechts auf soziale Sicherung bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Behinderung, Pflegebedürftigkeit und im Alter zu sorgen. Soziale Sicherung soll eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.

(2) Die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Beratung, Betreuung und Pflege im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit sowie für andere soziale und karitative Zwecke sind staatlich zu fördern, unabhängig von ihrer Trägerschaft. In Heimen stehen den Bewohnern Mitentscheidungsrechte zu.“

9. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Männer und Frauen haben das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln sowie Vereinigungen und Gesellschaften zu bilden.

(2) Das Streikrecht ist gewährleistet.“

10. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Es ist durch die Bau- und Wohnungspolitik zu sichern, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen durch öffentlich geförderten Wohnungsbau.“

11. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses ist unverletzlich. Die ungestörte Ausübung des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses wird gewährleistet.“

12. Artikel 21 a erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Dazu gehört auch der Schutz der Tiere, die als Lebewesen zu achten sind.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu den die Schutzgüter des Absatzes 1 Satz 1 betreffenden Daten der vollziehenden Gewalt, soweit nicht schutzwürdige öffentliche Interessen oder Rechte Dritter verletzt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Anerkannte Umweltverbände haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf eine umfassende umweltrechtliche Verbandsklage.“

13. Es wird folgender Artikel 21 d eingefügt:

„Artikel 21 d

(1) Jeder Bürger hat das Recht auf Bildung.

(2) Das Land fördert den Zugang eines jeden Menschen zur Bildung. Dazu gehört der Zugang zu Schulen, Hochschulen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie zur beruflichen Erstausbildung.

(3) Sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.

(4) Das Land schützt und fördert das kulturelle Leben seiner Bürger.“

14. Es wird folgender Artikel 21 e eingefügt:

„Artikel 21 e

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

15. Es wird folgender Artikel 21 f eingefügt:

„Artikel 21 f

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Andere Lebensgemeinschaften haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für andere sorgt, verdient Förderung und Entlastung.

(5) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(6) Den nicht-ehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

16. In Artikel 24 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
17. Artikel 26 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und direkter Wahl gewählt.“
18. Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Fraktionen nehmen unmittelbar Verfassungsaufgaben wahr, indem sie mit eigenen Rechten und Pflichten als selbständige und unabhängige Gliederungen der Volksvertretung an deren Arbeit mitwirken und die parlamentarische Willensbildung unterstützen. Insofern haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Das Nähere über die Rechtsstellung und Organisation sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen werden durch Gesetz bestimmt.“
19. Artikel 28 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Das Abgeordnetenhaus gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei der Verteilung der Redezeiten im Abgeordnetenhaus und in seinen Ausschüssen dürfen die Mitglieder der Opposition gegenüber den den Senat tragenden Abgeordneten und Fraktionen und Mitgliedern des Senats nicht benachteiligt werden.
 (2) Das Abgeordnetenhaus wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums. Jede Fraktion hat mindestens einen Vertreter im Präsidium.
 (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluß des Abgeordnetenhauses abberufen werden. Der Beschluß setzt einen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses voraus. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses.
 (4) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Sitzungsgebäude aus. Ohne seine Zustimmung darf im Sitzungsgebäude keine Durchsuchung und Beschlagnahme stattfinden.
 (5) Der Präsident verwaltet die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Er vertritt das Abgeordnetenhaus in allen Angelegenheiten. Ihm steht die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu, wobei ein Einvernehmen mit dem Präsidium bei den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes herzustellen ist.“
20. Artikel 29 erhält folgende Fassung:
 „(1) Das Recht des einzelnen Abgeordneten, sich im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen durch Rede, Anfragen und Anträge an der Willensbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen, darf nicht ausgeschlossen werden. Die Rechte der einzelnen Abgeordneten können nur insoweit beschränkt werden, wie es für die gemeinschaftliche Ausübung der Mitgliedschaft im Parlament notwendig ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
 (2) Den Abgeordneten ist der Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Der Zugang darf nur eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder sonstige schutzwürdige Interessen dem entgegenstehen.
 (3) Der Abgeordnete hat das Recht, sich durch Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Verwaltung über einen Vorgang zu informieren; dies gilt auch für Unterlagen der mittelbaren Verwaltung, soweit der Senat ein entsprechendes Informationsrecht hat. Dazu ist ein Beschluß von einem Fünftel der Mitglieder des zuständigen Parlamentsausschusses notwendig. Die Einsichtnahme von Akten darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Enquete-Kommissionen.
 (5) Das Nähere zu den Absätzen 2 und 3 regelt ein Gesetz.“
21. Artikel 32 erhält folgende Fassung:
 „(1) Das Abgeordnetenhaus wählt nach Bedarf Ausschüsse aus seiner Mitte. Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
 (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Besetzung der Vorsitze ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß d'Hondt vorzunehmen. Jede Fraktion hat das Recht, mit mindestens einem Mitglied in jedem Ausschuß vertreten zu sein. Fraktionlose Abgeordnete haben das Recht, in den Ausschüssen ohne Stimmrecht mitzuarbeiten.
 (3) Für Ausschüsse gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.
 (4) Das Abgeordnetenhaus hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachverhalte in einem Lebensbereich Enquete-Kommissionen einzusetzen. Diesen gehören auch als sachverständige Mitglieder vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses auf Vorschlag der Fraktionen berufene Personen an, die nicht Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Das Nähere, auch über die Pflicht zur Vorlage und Herausgabe von Unterlagen und zur Gewährung von Auskünften, regelt ein Gesetz.“
22. Es wird folgender Artikel 32 a eingefügt:
 „Artikel 32 a
 Zum Schutz der Rechte der Bürger wird ein Ausschuß des Abgeordnetenhauses eingerichtet, der über Petitionen entscheidet, sofern nicht das Abgeordnetenhaus selbst entscheidet. Der Ausschuß kann auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise Umstände bekannt werden. Der Senat und alle ihm unterstellten oder von ihm beaufsichtigten Behörden und Einrichtungen sowie die Gerichte haben Auskunftshilfe zu erteilen. Der Ausschuß kann Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.“
23. Es wird folgender Artikel 32 b eingefügt:
 „Artikel 32 b
 (1) Zur Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und als Hilfsorgan wählt das Abgeordnetenhaus einen Datenschutzbeauftragten. Er wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt und unterliegt dessen Dienstaufsicht. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.
 (2) Das Abgeordnetenhaus kann für die Dauer einer Legislaturperiode zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Beauftragte wählen, die vom Präsidenten ernannt werden und dessen Dienstaufsicht unterliegen. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.“
24. In Artikel 33 werden Absatz 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 „(1) Das Abgeordnetenhaus hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Untersuchungsauftrag darf gegen den Willen der Antragsteller nicht verändert werden. Der Vorsitzende eines von der Opposition beantragten Untersuchungsausschusses muß einer Oppositionsfraktion angehören.
 (2) Beweise sind zu erheben, wenn Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, oder ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses es beantragen. Jedermann ist verpflichtet, den Aufforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten. Gerichte und Behörden

haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten; sie haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Dienstkräften Aussagegenehmigungen zu erteilen, soweit nicht gegenüber dem Ausschuß schlüssig begründet wird, daß dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Senats beeinträchtigt werden.“

25. a) In Artikel 34 werden die Absätze 2, 3 und 4 wie folgt gefaßt:

„(2) Der Senat ist zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse einzuladen. Den Mitgliedern des Senats ist auf Verlangen zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(3) Der Regierende Bürgermeister oder sein Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen; sie haben dabei keine längere Redezeit als nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses jeder Fraktion zusteht.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat die Opposition das Recht der ersten Erwiderung.“

- b) Absatz 4 (alt) wird Absatz 5.

26. Es wird folgender Artikel 34 a eingefügt:

„Artikel 34 a

(1) Der Senat hat das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Bei der Gesetzgebung des Bundes die für das Land Berlin von grundsätzlicher Bedeutung ist, hat der Senat vor der Mitwirkung des Abgeordnetenhauses zu unterrichten. Das gilt auch für Entwürfe von Staatsverträgen. Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

(2) Eine Informationspflicht besteht auch, sobald der Senat von Berlin bei Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirkt.“

27. In Artikel 35 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.“

28. Artikel 37 erhält folgende Fassung:

„Mit der Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus sind folgende berufliche Funktionen unvereinbar:

1. Unmittelbare Landesbeamte mit Dienstbezügen der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltung und mittelbare Landesbeamte,
2. Wahlbeamte,
3. Angestellte im öffentlichen Dienst in der Hauptverwaltung des Landes Berlin oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften,
4. Beamte, Beamtinnen und Angestellte beim Abgeordnetenhaus und des Rechnungshofes, der Gerichtsverwaltungen, des Berliner Datenschutzbeauftragten und der Berliner Datenschutzbeauftragte,
5. Berufsrichterinnen und Berufsrichter,
6. Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem das Land Berlin oder eine seiner Aufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, und ihre ständigen Stellvertreter.“

29. Es wird folgender Artikel 37 a eingefügt:

„Artikel 37 a

(1) Erhebt sich der dringende Verdacht, daß ein Abgeordneter seine Stellung als solcher um finanzieller Vorteile willen mißbraucht, so kann das Abgeordnetenhaus bei dem Verfassungsgerichtshof ein Verfahren mit dem Ziel beantragen, ihm sein Mandat abzuerkennen.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage setzt eine Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses voraus. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Hauses.

(3) Entscheidet der Verfassungsgerichtshof im Sinne der Anklage, so verliert der Abgeordnete sein Mandat mit Verkündung der Entscheidung.“

30. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Abgeordnetenhaus wird unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 5 Satz 2 für einen Zeitraum von mindestens 58 und höchstens 62 Monaten gewählt. Der Tag für die Neuwahl liegt innerhalb dieses Zeitraumes; er wird vom Abgeordnetenhaus spätestens neun Monate vor dem Wahltag beschlossen.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Wahlperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses. Sie endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses. Das Abgeordnetenhaus tritt spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Abgeordneten zusammen.“

31. Artikel 41 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Regierende Bürgermeister wird vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit der Mitglieder in namentlicher Abstimmung gewählt.

(2) Kommt eine Wahl nicht zustande, so findet innerhalb einer Woche ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen.

(3) Der Regierende Bürgermeister ernennt und entläßt den Bürgermeister und die Senatoren.

(4) Die Amtsübernahme des Senats und später ernannter Mitglieder des Senats bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses ohne Aussprache. Ist nach drei Monaten seit Konstituierung des Abgeordnetenhauses kein Senat bestätigt, so gilt das Abgeordnetenhaus als aufgelöst.

(5) Die Mitglieder des Senats können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

(6) Die Amtszeit des Senats endet mit der Konstituierung des neugewählten Abgeordnetenhauses. Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, bei Beendigung der Amtszeit oder bei Rücktritt auf Verlangen des Abgeordnetenhauses die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiterzuführen.“

32. In Artikel 42 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Das Abgeordnetenhaus kann dem Regierenden Bürgermeister das Vertrauen entziehen. Die geheime Abstimmung darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Mißtrauensantrags im Abgeordnetenhaus erfolgen.

(3) Der Beschluß über einen Mißtrauensantrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Bei Annahme eines Mißtrauensantrags hat der Regierende Bürgermeister mit dem gesamten Senat sofort zurückzutreten. Jedes Mitglied des Senats ist verpflichtet,

auf Verlangen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiterzuführen. Das Mißtrauensvotum verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht binnen 21 Tagen eine Neuwahl erfolgt ist.“

33. Artikel 43 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Regierende Bürgermeister bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik. Sie bedürfen der Billigung durch das Abgeordnetenhaus.

(2) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin nach außen. Er führt den Vorsitz im Senat und leitet seine Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(3) Der Regierende Bürgermeister überwacht die Einhaltung der Richtlinien; er hat das Recht, über alle Amtsgeschäfte Auskunft zu verlangen.

(4) Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senatsmitgliedern entscheidet der Senat.“

34. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und im Senat ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder des Senats dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Abgeordnetenhauses dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.“

35. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.“

c) Die Absätze 3 und 4 (alt) werden Absätze 4 und 5.

36. Es wird folgender Artikel 46 a eingefügt:

„Artikel 46 a

(1) Alle wahlberechtigten Einwohner des Landes Berlin haben das Recht, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die das Land Berlin betreffen, zu befassen. Eine Initiative aus dem Volk kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben. Die Initiative muß von mindestens 40 000 der wahlberechtigten Einwohner Berlins unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen.

(2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es kann vorsehen, daß die

a) Altersgrenze für die Beteiligung an Initiativen zu bestimmten Gegenständen herabgesetzt wird,

b) Beteiligung an Initiativen zu bestimmten Gegenständen auch für andere als die in Absatz 1 genannten Personen möglich ist.“

37. Es wird folgender Artikel 46 b eingefügt:

„Artikel 46 b

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Stimmt das Abgeordnetenhaus einem Gesetzentwurf nach Artikel 46 a innerhalb von vier Monaten nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Initiative eine Volksbegehren statt. Mit dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt werden.

(2) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.

(3) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

(4) Ein Volksbegehren ist zustandegekommen, wenn mindestens zehn Prozent der Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben.“

38. Es wird folgender Artikel 46 c eingefügt:

„Artikel 46 c

(1) Ist ein Volksbegehren zustandegekommen, so muß innerhalb von vier Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf inhaltlich unverändert annimmt.

(2) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder die Hälfte der Stimmberechtigten am Volksentscheid beteiligt und die Mehrheit der Beteiligten für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten für das Gesetz stimmt.

(3) Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch der Zustimmung der Hälfte der Stimmberechtigten.

(4) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Wahlberechtigten dem Volksbegehren zugestimmt hat. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt.

(5) Der Parlamentspräsident fertigt das durch Volksentscheid zustandegekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(6) Das Nähere einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrundeliegenden Vorschlages wird durch Gesetz geregelt.“

39. In Artikel 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Handeln der Verwaltung ist nach Maßgabe gesetzlicher Regelung durch Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht transparent zu machen.“

40. Artikel 52 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Bezirken ist die Möglichkeit zu geben, zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung Stellung zu nehmen.“

41. Artikel 53 wird wie folgt gefaßt:

„In jedem Bezirk wird eine Bezirksbürgermeisterin oder ein Bezirksbürgermeister in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und direkter Wahl von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

42. Artikel 54 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bezirksverordnetenversammlung wird in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und direkter Wahl zur gleichen Zeit wie das Abgeordnetenhaus von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union.“

43. Artikel 58 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und den Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Bezirksstadträte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

44. a) In Artikel 59 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Jedes Mitglied des Bezirksamts leitet seinen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.“

b) Satz 3 (alt) wird Satz 4.

45. Artikel 66 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen der selben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(5) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

46. Artikel 67 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Verhaftete oder Festgenommene ist binnen 24 Stunden in Kenntnis zu setzen, von welcher Stelle und aus welchem Grunde die Entziehung der Freiheit angeordnet wurde. Die nächsten Angehörigen haben das Recht auf Auskunft über die Freiheitsentziehung. Auf Verlangen des Verhafteten oder Festgenommenen ist auch anderen Personen unverzüglich von der Verhaftung oder Festnahme Kenntnis zu geben.

(2) Jeder Verhaftete oder Festgenommene ist binnen 48 Stunden dem zuständigen Richter zur Entscheidung über die Haft oder Festnahme vorzuführen.“

47. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei Streitigkeiten über die nähere Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche gemäß Artikel 51 Absatz 4 auf Antrag des Senats oder eines Bezirks,“

b) Die Ziffern 3 bis 5 (alt) werden die Ziffern 4 bis 6.

48. Artikel 74 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Finanzplan ist dem Abgeordnetenhaus spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen.“

49. Artikel 75 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan

veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

50. Artikel 77 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushaltsplan ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf der Senat die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.“

51. Artikel 82 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Laufe der ersten sechs Monate des folgenden Rechnungsjahres hat der Senat dem Abgeordnetenhaus über die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltswirtschaft und über Vermögen und Schulden Rechnung zu legen.

(2) Nach Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung durch den Rechnungshof beschließt das Abgeordnetenhaus über die Entlastung des Senats. Es beschließt über einzuleitende Maßnahmen und kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich mißbilligen.“

52. Artikel 83 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.

(2) Der Rechnungshof wird von einem Präsidenten geleitet. Dieser wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses auf Lebenszeit ernannt. Der Präsident des Rechnungshofs untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin.

(3) Der Rechnungshof prüft die Rechnungen (Artikel 82) sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins. Er berichtet darüber jährlich dem Abgeordnetenhaus und unterrichtet gleichzeitig den Senat.

(4) Das Abgeordnetenhaus und der Senat können den Rechnungshof ersuchen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten.

(5) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

53. Artikel 88 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Änderungen der Verfassung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Ist die Verfassungsänderung darauf gerichtet, die in dieser Verfassung gewährleistete Volksgesetzgebung aufzuheben, bedarf es zusätzlich eines Volksentscheids.“

Begründung:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 26. September 1991 eine Enquete-Kommission zur Überarbeitung der Verfassung von Berlin eingesetzt. Grundlage der Überarbeitung waren die West-Berliner und die Ost-Berliner Verfassung sowie die Verfassung des Landes Brandenburg. Mit diesem Antrag werden die Empfeh-

lungen der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform im Wortlaut übernommen und entsprechend dem Verfassungsauftrag aus Artikel 88 Abs. 2 vorgelegt. Die mit diesem Antrag angestrebte Verfassungsreform verfolgt den Zweck, die über Jahrzehnte bewährte Verfassung von Berlin von 1950, deren Geltung den Berlinerinnen und Berlinern im Westteil der Stadt vorbehalten war, weiterzuentwickeln und gleichzeitig die Verfassungsentwicklung im Ostteil der Stadt, dokumentiert in der im Juli 1990 von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Verfassung für Ost-Berlin, aufzunehmen. Darüber hinaus sind neuere Entwicklungen im Verfassungsrecht auf Bundes- und Länderebene berücksichtigt worden. Mit den vorliegenden verfassungsändernden Bestimmungen soll die innere Einheit des Landes Berlin zugleich dokumentiert und gefördert sowie die angestrebte Vereinigung mit Brandenburg erleichtert werden.

Um die parlamentarischen Beratungen über die Empfehlungen der Enquete-Kommission in Gang zu setzen und damit die Voraussetzungen für die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus dem Artikel 88 in der 12. Legislaturperiode und vor dem Zusammenschluß der Länder Berlin und Brandenburg zu schaffen, bringen die Antragsteller/innen diesen Entwurf - ohne die bereits in Kraft befindlichen Verwaltungsreformbestimmungen - ein.

Einzelbegründung:

Zu 1. und 2.:

Diese Änderungen folgen aus der Einführung der Institute der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids (Artikel 46 a bis c).

Zu 3. und 4.:

In Artikel 6 bzw. 7 werden die dem Grundgesetz entsprechenden Grundrechte der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie die Freiheit der Person in die Berliner Verfassung aufgenommen. Dies dient lediglich der Klarstellung, daß diese Rechte auch als landesverfassungsrechtliche Grundrechte gelten.

Mit der Aufnahme dieser und weiterer Grundrechte des Grundgesetzes wird der Grundrechtskatalog der Berliner Verfassung vervollständigt.

Neben dem bundesrechtlichen Grundrechtsschutz gibt es bei der Auslegung von Landesrecht zahlreiche Anwendungsgebiete für Landesgrundrechte. Hier kann das Land ergänzende, auch weitergehende Rechte einräumen.

Es entspricht den Grundsätzen des föderalen Staatsaufbaus, nicht einfach das Bundesrecht in Landesrecht zu übernehmen, sondern unter Beachtung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze eigene landesspezifische Akzente zu setzen.

Auch der Respekt vor der Ost-Berliner Stadtverfassung vom Juli 1990, die als Teil der neueren Verfassungsentwicklung zu berücksichtigen ist, gebietet es, nicht lediglich Bundesrecht zu übernehmen, sondern eigenständige Grundrechte und Staatsziele im Land Berlin beizubehalten und fortzuentwickeln. Der vorliegende Antrag verfolgt dieses Ziel.

Zu 5.:

Artikel 8 Abs. 1 stellt eine Angleichung an das Grundgesetz dar. Die bisherige Formulierung „Alle Männer und Frauen sind vor dem Gesetz gleich“ ist lediglich eine andere Umschreibung des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots, die aus Gründen der Klarheit aufgegeben wird.

Artikel 8 Abs. 2 enthält die Diskriminierungsverbote des Grundgesetzes und ergänzt diese um die Verbote der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität sowie wegen Behinderungen. Damit steht zwei schutzwürdigen gesellschaftlichen Gruppen zusätzlich ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot zur Seite.

In Artikel 8 Abs. 3 übernimmt Satz 1 die Formulierung des Grundgesetzes zur Gleichberechtigung von Mann und Frau. Satz 2 und 3 begründen den Auftrag an das Land, durch eine aktive Gleichstellungspolitik auf die tatsächliche Chancengleichheit von Männern und Frauen hinzuwirken. Satz 4 regelt das

Spannungsverhältnis zwischen der aus der Frauenförderung folgenden Bevorzugung von Frauen und dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot. Durch die ausdrückliche Zulässigkeit der Frauenförderung wird klargestellt, daß der Ausgleich bestehender Ungleichheiten keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot darstellt.

Artikel 8 Abs. 4 verpflichtet Politik und Verwaltung, ihr Handeln so auszurichten, daß für Menschen mit Behinderungen gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden. Das Diskriminierungsverbot des Absatzes 2 wird damit um einen Handlungsauftrag an das Land ergänzt.

Zu 6.:

Das in Artikel 12 bereits enthaltene Recht auf Arbeit wird neu gefaßt. Abs. 1 umschreibt dies mit dem moderneren Begriff der Erwerbstätigkeit. Dem Recht auf Erwerbstätigkeit korrespondiert - wie schon nach dem geltenden Artikel 12 - die Verpflichtung des Landes, durch die in Absatz 2 umschriebene aktive Beschäftigungspolitik dieses Recht zu verwirklichen. Dabei ergibt sich aus dem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht und den allgemeinen Gesetzen des Bundes einerseits und den übrigen Bestimmungen der Berliner Verfassung andererseits, daß das Recht auf Erwerbstätigkeit keinen einklagbaren Anspruch gegen das Land Berlin begründen kann. Die Grenzen der landesverfassungsrechtlichen Gestaltungsfreiheit erlauben es nicht, das Recht auf Erwerbstätigkeit als subjektiv-öffentliches Recht auszugestalten. Es hat vielmehr zum Inhalt, daß Politik und Verwaltung den ständigen verfassungsrechtlichen Auftrag haben, Beschäftigung zu sichern und neu zu schaffen.

Absatz 3 enthält den Auftrag an das Land, auf Vereinbarkeit von erzieherischen Pflichten und beruflichen Interessen hinzuwirken. Die soziale Sicherung von schutzwürdigen gesellschaftlichen Gruppen im Arbeitsverhältnis (Artikel 12 Abs. 3 Satz 2) ist als subjektives Recht ausgestaltet.

Zu 7.:

Artikel 13 faßt die bisherigen Artikel 7 und 13 in einem Artikel zusammen. Beim Zugang zu den öffentlichen Ämtern (Abs. 2) ist das Diskriminierungsverbot zusätzlich auf das weltanschauliche Bekenntnis erstreckt.

Zu 8.:

Artikel 14 Abs. 1

Der bisherige verfassungsrechtliche Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln in Notlagen wird erweitert zu einem Recht auf soziale Sicherung, das durch Satz 2 näher umschrieben wird. Danach geht die staatliche Verpflichtung zur sozialen Sicherung über die Abwendung von Not hinaus und soll eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.

Weiter begründet Artikel 14 Abs. 1 nunmehr die ausdrückliche Verpflichtung des Landes zur Verwirklichung dieses sozialen Grundrechts.

Artikel 14 Abs. 2 enthält die Verpflichtung zur Förderung von sozialen Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen in freier Trägerschaft.

Zu 9.:

In Artikel 18 Abs. 1 wird die Einschränkung des verfassungsrechtlichen Versammlungsrechts, wonach Versammlungen nur „zu gesetzlich zulässigen Zwecken“ erlaubt sind, gestrichen. Das Recht der Versammlungsfreiheit entspricht damit dem des Grundgesetzes.

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da der Schutz der staatlichen Organe bereits durch die allgemeinen Gesetze gewährleistet ist.

Zu 10.:

Im Artikel 19 Abs. 1 wird das bisherige „Recht auf Wohnraum“ durch die Formulierung „Recht auf angemessenen Wohnraum“ konkretisiert und um den Auftrag an das Land ergänzt, die Ver-

wirklichung dieses Rechts durch die Bau- und Wohnungspolitik zu sichern. Hier gilt ebenso wie beim Recht auf Erwerbstätigkeit, daß auf Grund der bundesrechtlichen Grenzen des Landesverfassungsrechts ein subjektives Recht gegenüber dem Land nicht begründet werden kann. Artikel 19 Abs. 1 begründet daher - ebenso wie Artikel 12 - einen Verfassungsauftrag, der das Land verpflichtet, für ausreichenden angemessenen Wohnraum zu sorgen.

Zu 11.:

Das Grundrecht der Glaubensfreiheit in Artikel 20 Abs. 1 wird unter Angleichung an das Grundgesetz neu formuliert. Neben der Ausübung des religiösen wird auch die Ausübung des weltanschaulichen Bekenntnisses geschützt.

Zu 12.:

In Artikel 21 a wird das bisher geltende Staatsziel Umweltschutz (Satz 1) unverändert übernommen. Satz 2 konkretisiert das Staatsziel, indem auch dem Schutz der Tiere nunmehr Verfassungsrang eingeräumt wird. Dies hat zur Folge, daß bei Güterabwägungen zwischen Tierschutzbelangen und konkurrierenden Rechtsgütern wie etwa der Wissenschaftsfreiheit dem Tierschutz ein höheres Gewicht als bisher beigemessen werden muß.

Artikel 21 a Abs. 2 begründet das verfassungsmäßige Recht einzelner auf Zugang zu den Umweltdaten der öffentlichen Verwaltung. Es bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten, die auf Grund der öffentlichen Interessen notwendigen Einschränkungen dieses Einsichtsrechts zu bestimmen.

Absatz 3 hebt die bereits einfachgesetzlich geregelte Klagebefugnis für anerkannte Umweltverbände in umweltrechtlichen Angelegenheiten in Verfassungsrang.

Zu 13.:

Artikel 21 d enthält in den Absätzen 1 bis 3 das Recht auf Bildung. Das Land wird danach verpflichtet, den Zugang eines jeden Menschen zu den Bildungseinrichtungen des Landes zu fördern. Dazu gehört auch die Verpflichtung zur Förderung des Zugangs zur beruflichen Erstausbildung.

Absatz 4 enthält den Auftrag zur Kulturförderung sowie die Verpflichtung zum Schutz der kulturellen Vielfalt in der Stadt.

Zu 14.:

Zur Vervollständigung des Grundrechtskatalogs wird aus dem Grundgesetz die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit in die Landesverfassung übernommen.

Zu 15.:

Artikel 21 f Abs. 1 Satz 1 übernimmt die besondere Schutzpflicht des Staates für Ehe und Familie aus dem Grundgesetz auch in die Berliner Verfassung. In Anerkennung der gesellschaftlichen Realität werden mit Abs. 1 Satz 2 auch andere Lebensgemeinschaften durch die Verfassung geschützt. Die Verfassung bringt damit zum Ausdruck, daß die staatliche Ordnung auch andere persönliche Lebensplanungen zu respektieren hat. Damit werden diese jedoch nicht der Ehe gleichgestellt. Die Wertentscheidung des Grundgesetzes zum besonderen Schutz von Ehe und Familie in ihrer Ausprägung durch die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung, die durch Satz 1 in die Berliner Verfassung übernommen wird, bleibt unberührt.

Die Absätze 2 bis 6 dienen dem Persönlichkeitsschutz der Kinder, der Wahrung der Rechte der Erziehungsberechtigten, der Anerkennung der Leistung der Kindererziehung, dem Mutter-schutz sowie der Gleichstellung der nicht-ehe-lichen mit den ehe-lichen Kindern.

Zu 16.:

Die Änderung in Artikel 24 ist lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu 17.:

Der Vollständigkeit halber wird das Wort „freier“ eingefügt.

Zu 18.:

In Artikel 27 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der den Fraktionen einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf angemessene Ausstattung zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben einräumt.

Zu 19.:

Artikel 28 Abs. 1 und 2 dienen der Stärkung sowohl der Rechte der Opposition im Parlament als auch des Parlaments insgesamt gegenüber der Exekutive. Absatz 1 soll verhindern, daß die parlamentarische Debatte zwischen Regierungsfractionen und Opposition durch eine unbegrenzte Selbstdarstellung des Senats beeinträchtigt wird. Die Redezeit des Senats wird deshalb begrenzt.

Als ein Element der politischen Chancengleichheit der Opposition, die im bereits geltenden Artikel 25 Abs. 3 geschützt ist, erhält jede Fraktion mit Artikel 28 Abs. 2 das Recht, mindestens einen Vertreter in das Präsidium zu entsenden.

Absatz 3 begründet das Recht des Abgeordnetenhauses, durch Beschluß mit qualifizierter Mehrheit einzelne Mitglieder des Präsidiums oder das Präsidium insgesamt abzu-berufen.

Zu 20.:

Artikel 29 Abs. 1 stärkt die Rechte der einzelnen Abgeordneten gegenüber ihrer Fraktion. Dabei regelt Satz 2 etwaige Interessenkonflikte zwischen einzelnen Abgeordneten und ihrer Fraktion dahingehend, daß die für den parlamentarischen Willensbildungsprozeß und für die Handlungsfähigkeit des Parlaments notwendige gemeinschaftliche Mandatsausübung gewährleistet bleiben muß.

Die Absätze 2 und 3 erweitern ebenfalls die Rechte der einzelnen Abgeordneten durch den Ausbau der Einsichts- und Informationsrechte gegenüber der Verwaltung. Die vorliegenden Regelungen stellen die Umsetzung der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar.

Zu 21.:

In Artikel 32 Abs. 2 wird zur Sicherung der Chancengleichheit der Opposition für die Zusammensetzung der Ausschüsse das jeder Fraktion zustehende Grundmandat eingeführt.

Mit Absatz 4 wird die einfachgesetzlich bereits bestehende Regelung zur Einsetzung von Enquete-Kommissionen in die Verfassung aufgenommen. Dabei wird die Möglichkeit, die Einsetzung einer Enquete-Kommission zu erzwingen, durch Absenkung des Quorums von einem Viertel auf ein Fünftel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses erleichtert.

Zu 22.:

Mit Artikel 32 a wird dem Petitionsausschuß ein eigener Artikel gewidmet, der gegenüber dem bisherigen Artikel 32 Abs. 4 redaktionell überarbeitet ist.

Zu 23.:

In Artikel 32 b wird die Pflicht zur Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses begründet (Abs. 1) sowie - zur Klarstellung - das Recht des Abgeordnetenhauses zur Einsetzung weiterer Beauftragter (Abs. 2) geregelt.

Zu 24.:

Mit den Neuregelungen im Recht der Untersuchungsausschüsse werden die Oppositionsrechte gestärkt. Die Herabsetzung des Quorums auf ein Fünftel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und der Schutz vor einer Entschärfung des Untersuchungsauftrags durch die Mehrheit erhöhen die Chancen der Opposition für eine wirksame Kontrolle der Regierungspolitik. Dem gleichen Ziel dient das Recht der Antragsteller auf den Vorsitz in dem von ihnen initiierten Untersuchungsausschuß.

Zu 25.:

Um die Plenardebatten lebendiger zu gestalten und der Öffentlichkeit die Positionen von Regierung und Opposition deutlicher zu vermitteln, erhält die Opposition mit Artikel 34 Absatz 4 das Recht der ersten Erwiderung auf Regierungserklärungen und auf Erklärungen des Senats in den Ausschußberatungen.

Zu 27.:

Die Redefreiheit der Abgeordneten verlangt nach allgemeiner Auffassung nicht, verleumderische Beleidigungen unter den Schutz der Verfassung zu stellen.

Zu 28.:

Entsprechend dem Verfassungsauftrag aus Artikel 88 Absatz 3 wird in Artikel 37 eine Regelung über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in die Verfassung aufgenommen. Danach gilt eine strenge Inkompatibilität von beruflichen Funktionen im öffentlichen Dienst und dem Abgeordnetenhausmandat, um die Unabhängigkeit der Abgeordneten zu sichern.

Die Kontrollfunktion des Parlaments kann nur wirksam wahrgenommen werden, wenn die Abgeordneten nicht durch eine berufliche Tätigkeit in öffentlichen Einrichtungen, die sie kontrollieren sollen, in Interessenkonflikte geraten. Artikel 37 bestimmt daher, daß Landesbeamte auf Hauptverwaltungs- und Bezirksebene und Angestellte in der Hauptverwaltung nicht gleichzeitig Inhaber eines Abgeordnetenhausmandats sein können. Das gleiche gilt für Führungspersonen von Unternehmen mit überwiegender Beteiligung des Landes und für Mitglieder anderer, abschließend aufgezählter Berufsgruppen.

Zu 30.:

In Anlehnung an die neuere Verfassungsentwicklung in anderen Bundesländern wird die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses auf fünf Jahre verlängert.

Zu 31.:

Mit der Neufassung des Artikels 41 werden - im Zusammenhang mit den Artikeln 42 und 43 - die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbesserung und Beschleunigung der Senatsarbeit geschaffen. Der Senat soll sich auf die ministeriellen und gesamtstädtischen Funktionen beschränken. Er muß von weniger gewichtigen Angelegenheiten entlastet werden, um sich auf die übergeordnete Gesamtverantwortung konzentrieren zu können. Im Zusammenhang mit den bereits beschlossenen Verfassungsänderungen zur Verwaltungsreform bedarf es deshalb einer Verkürzung der Entscheidungsprozesse in den wesentlichen Fragen der Landespolitik. Hier steht die Verfassungsreform in einem unauflösbaren Zusammenhang mit der Verwaltungsreform. In dem Maße, wie es gelingt, die Ziele der Verwaltungsreform zu verwirklichen, kann und muß sich der Senat auf die gesamtstädtischen Perspektiven konzentrieren. Hierzu soll - neben der bereits beschlossenen Verkleinerung des Senats - die Regierungsbildung erleichtert und die im Vergleich zu den Ministerpräsidenten der Flächenstaaten kompetenzschwache Stellung des Regierenden Bürgermeisters gestärkt werden.

Die auf die Tradition der Kommunalverfassung zurückgehende Einzelwahl der Senatoren bzw. die Notwendigkeit der Einzelwahl hat zur Folge, daß der Regierende Bürgermeister rechtlich keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des einmal gebildeten Senats hat. Zudem wird durch die Einzelwahl die Senatsbildung zu sehr von Proporzdenken und parteipolitischen Interessen beeinflusst, was zuweilen dazu führt, daß der Regierende Bürgermeister zum Nachteil der Senatsarbeit auch erkennbar deplazierte, aber uneinsichtige Senatoren bis zum Ende der Amtszeit mit durchbringen muß.

Der Regierende Bürgermeister soll künftig seinen Senat stärker nach Gesichtspunkten der Fachkompetenz zusammenstellen.

Der neue Artikel 41 regelt deshalb die Regierungsbildung in Anlehnung an das im Bund und in den Ländern überwiegend geltende Recht und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der sogenannten Stadtstaaten-Kommission sowie der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform. Danach wählt das

Abgeordnetenhaus in namentlicher Abstimmung den Regierenden Bürgermeister (Abs. 1), der dann die Aufgabe hat, den Senat zu bilden und die Senatorinnen und Senatoren zu ernennen (Abs. 3). Die Amtsübernahme des so gebildeten Senats sowie später ernannter Mitglieder des Senats bedarf der Bestätigung des Abgeordnetenhauses.

Zu 32.:

Dem mit Artikel 41 eingeführten „Kanzlerprinzip“ bei der Regierungsbildung entspricht der neugefaßte Artikel 42, der nunmehr zur Ablösung des Regierenden Bürgermeisters und damit des gesamten Senats das konstruktive Mißtrauensvotum vorsieht.

Zu 33.:

Im Zusammenwirken mit Artikel 41 begründet Artikel 43 eine echte Richtlinienkompetenz des Regierenden Bürgermeisters, die insbesondere im Zusammenhang mit dem Ernennungsrecht nach Artikel 41 Abs. 3 die verfassungsrechtlichen Instrumente schafft, die Entscheidungsfähigkeit und die Führungsdynamik des Senats zu stärken. Damit erhält der Regierende Bürgermeister stärker als bisher die Möglichkeit, unter Wahrung der Fachverantwortung der Senatoren seiner Verantwortung für die Umsetzung der vom Abgeordnetenhaus gebilligten Grundsätze der Regierungspolitik gerecht zu werden.

Zu 34.:

Die entbehrliche Regelung des bisherigen Artikel 44 Abs. I entfällt.

Die im alten Absatz 2 enthaltene Wahl der Generalstaatsanwälte und des Polizeipräsidenten durch das Abgeordnetenhaus wird gestrichen.

Im neuen Artikel 44 Abs. I wird als Ausdruck der Gewaltentrennung und zur Stärkung der Kontrollfunktion des Parlaments bestimmt, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft im Abgeordnetenhaus und im Senat unzulässig ist.

Mit Absatz 2 werden anderweitige Erwerbstätigkeiten der Senatsmitglieder ausgeschlossen, um etwaige Interessenkollisionen zu vermeiden.

Zu 36., 37. und 38.:

Bereits in der geltenden Verfassung von Berlin steht der Grundsatz der direkten Demokratie dem Repräsentationsprinzip zur Seite. Grundsätzlich üben die Berlinerinnen und Berliner „ihren Willen unmittelbar durch Wahl zu der Volksvertretung und durch Volksentscheid, mittelbar durch die Volksvertretung“ aus. Diesem Prinzip folgend werden durch die Artikel 46 a, 46 b und 46 c die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger erweitert. Die darin enthaltenen Elemente der direkten Demokratie ergänzen und stärken die Repräsentativverfassung, indem sie die Bürger über den Wahlgang hinaus stärker am demokratischen Willensbildungsprozeß teilhaben lassen. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Distanz zu Staat und Politik werden durch die Möglichkeit der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids mehrere Funktionen erfüllt: Direkte Bürgerbeteiligung verbessert den Dialog zwischen Bürgern und Mandatsträgern. Die Motivation zur Information über politische Fragen und zur Auseinandersetzung mit ihnen wächst. Die Bürger können die aus ihrer Sicht drängenden Probleme nicht nur über Meinungsumfragen, sondern auch durch eigene Initiative auf die politische Tagesordnung setzen. Das Parlament ist - durch die bloße Möglichkeit eines Volksentscheids - gehalten, die Meinungsbildung im Volke stärker zu berücksichtigen. Insbesondere wird durch die größeren Einflußmöglichkeiten die Identifikation mit den demokratischen Institutionen und deren Akzeptanz gestärkt. Schließlich erhalten die Parteien zusätzliche Impulse. Sie können von einem stärkeren politischen Engagement der Bürger profitieren.

Die Artikel 46 a bis c führen ein dreistufiges Modell der direkten Bürgerbeteiligung ein:

Mit der Volksinitiative (Artikel 46 a) kann eine Gruppe von 40 000 Wahlberechtigten das Abgeordnetenhaus verpflichten, sich mit einer bestimmten Angelegenheit zu befassen.

Ein Volksbegehren (Artikel 46 b) kann eingeleitet werden, wenn das Abgeordnetenhaus eine Initiative nicht aufgreift und mindestens 10 % der Wahlberechtigten innerhalb von 4 Monaten erklären, daß sie diese Initiative unterstützen.

Ein Volksentscheid (Artikel 46 c) ist herbeizuführen, wenn das Abgeordnetenhaus dem Volksbegehren nicht folgt. Dabei kann das Abgeordnetenhaus nach Artikel 46 c Abs. 1 Satz 2 nach Zustandekommen eines Volksbegehrens einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung stellen.

Die Quoren für Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sind jeweils so bestimmt, daß einerseits deren Mißbrauch und eine Behinderung der parlamentarischen Arbeit ausgeschlossen sind und andererseits die Instrumente auch tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

Durch Artikel 46 a Abs. 3 wird dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, für die Beteiligung an Initiativen (Artikel 46 a) zu bestimmten Gegenständen (etwa der Jugendpolitik) die Altersgrenze herabzusetzen oder den Kreis der antragsberechtigten Personen zu erweitern.

Zu 40.:

Die Möglichkeit zur Stellungnahme soll nicht mehr nur der Verwaltung der Bezirke, sondern „den Bezirken“ eröffnet sein.

Zu 41.:

Artikel 53 führt als weiteres Element direkter Entscheidungsbefugnisse der Bevölkerung die Direktwahl der Bezirksbürgermeister/innen ein. Ohne daß die Bezirke in ihrer rechtlichen Stellung mit Kommunen in den Flächenstaaten vergleichbar wären, soll hiermit gleichwohl die Führungspersönlichkeit der unteren Verwaltungsebene - wie in zahlreichen Gemeinden anderer Bundesländer - ihre Legitimation direkt vom Volk erhalten. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verwaltungsreform wird dadurch die Bezirksverwaltung gestärkt und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Bezirksbürgermeister gefördert.

Zu 42.:

Die verfassungsrechtliche Festlegung der Größe der Bezirksverordnetenversammlungen in dem bisherigen Artikel 54 Abs. 2 wird gestrichen.

In dem neuen Artikel 54 wird zur Erweiterung der politischen Mitbestimmung - vorgegeben durch das Recht der Europäischen Union und durch das Grundgesetz - das aktive und passive Wahlrecht zu den Bezirksverordnetenversammlungen für Angehörige der EU-Mitgliedstaaten landesrechtlich umgesetzt.

Zu 43.:

Im Zusammenhang mit den bereits beschlossenen Kompetenzverlagerungen von der Hauptverwaltung in die Bezirke wird in Artikel 58 Abs. 1 Satz 2 die Festlegung der Verfassung auf das Proporz-Bezirksamt aufgegeben und durch das Prinzip der Mehrheitsentscheidung bei der Wahl der Bezirksstadträte eingeführt (politisches Bezirksamt). Die Besetzung der Bezirksamter nach politischen Mehrheiten liegt im System der bereits vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Strukturreform der Berliner Verwaltung. Die Entlastung der Hauptverwaltung sowie die zusätzlichen sachlichen und finanziellen Kompetenzen der Bezirke erfordern eine entsprechende politische Verantwortlichkeit der Bezirksamter für die hieraus folgenden Entscheidungen. Der Zuwachs an Kompetenzen verlangt Gremien, die politische Verantwortung zu tragen vermögen.

Zu 45. und 46.:

Die Aufnahme der justiziellen Grundrechte des Grundgesetzes in Artikel 66 und 67 dient der Vervollständigung des Grundrechtskatalogs der Verfassung von Berlin.

Zu 47.:

Mit der Ergänzung des Artikels 72 erhalten die Bezirke die Möglichkeit, die Einhaltung der neuen verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung (Artikel 51) durch die Organe des Lan-

des Berlin vom Landesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Aus der Antragsbefugnis der Bezirke für diesen engumschriebenen Bereich ihrer eigenen verfassungsmäßigen Kompetenzen folgt keine Änderung der Rechtsstellung der Bezirke innerhalb der Einheitsgemeinde Berlin.

Zu 48.:

Die Verpflichtung, die Haushaltswirtschaft mittelfristig zu planen und diesen Finanzplan dem Abgeordnetenhaus mit dem Haushaltsplan vorzulegen, ergibt sich bereits aus dem insofern unmittelbar für das Land geltenden Haushaltsgrundsatzgesetz des Bundes. Dennoch soll dieses wichtigste finanzpolitische Steuerungsinstrument einschließlich der Vorlagepflicht in die Verfassung aufgenommen werden. Dadurch kann im Falle einer Nichtvorlage oder einer verspäteten Vorlage (unter Umständen auch bei einer unzureichenden Vorlage) das Parlament eine verfassungsrechtliche Rechtsposition geltend machen. Die Formulierung des Artikels 74 Absatz 3 entspricht dem Inhalt des geltenden Haushaltsgrundsatzgesetzes.

Zu 49.:

Die Finanzverfassung Berlins soll unter dem Aspekt der Einheitlichkeit des Haushaltsrechts von Bund und Ländern sowie angesichts der Gefahren zunehmender Verschuldung für die künftige Landespolitik eine - bisher in Berlin nur einfachgesetzlich geregelte - abstrakte Kreditobergrenze erhalten.

Der geltende Artikel 75 VvB wird allgemein als überholtes Instrument bezeichnet, das nur auf Grund einer ergänzenden Auslegung den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an das Kreditaufnahmerecht genügt.

Darüber hinaus besteht in diesem Punkt eine Divergenz zwischen der moderneren Landeshaushaltsordnung und der Verfassung, die es anzupassen gilt.

Die Kreditobergrenze ist daher - ebenso wie im Bund in Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz - wegen ihrer fundamentalen Bedeutung für die Sicherung und die Handlungsfähigkeit des modernen Leistungs- und Sozialstaates ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen.

Zu 50.:

Die Ergänzung des Artikel 77 ist lediglich eine Folgeänderung auf Grund der erweiterten Rechte der Bezirke bei der Aufstellung der Bezirkshaushaltspläne. Die Bezirke sind damit ebenso wie der Senat zu vorläufigen Regelungen im Sinne des Artikel 77 ermächtigt.

Zu 51.:

Mit der Änderung des Artikel 82 wird die Kontrolle der Haushaltswirtschaft verfassungsrechtlich stärker abgesichert.

Ausgehend von einem Wandel der Finanzkontrolle in der Praxis (zunehmende Inanspruchnahme des Rechnungshofs durch Prüfaufträge, Sonderberichte, Berichte an den Hauptausschuß) ist auch in der Verfassung die Lösung von der traditionellen Rechnungskontrolle hin zu einer Stärkung der parlamentarischen Kontrollfunktion zum Ausdruck zu bringen. Über die bestehende Pflicht zur Rechnungslegung hinaus soll daher auch der Umfang der Kontrolle, nämlich die Prüfung der gesamten Haushalts- und Vermögensrechnung, in der Verfassung genannt werden. Dieser bereits in den §§ 88 ff. LHO genannte Umfang entspricht der Aufzählung in den §§ 42 ff. des Haushaltsgrundsatzgesetzes und wird in dem gegenwärtigen Verfassungswortlaut nur verkürzt und damit unzutreffend wiedergegeben.

Darüber hinaus soll das Erfordernis der Entlastung des Senats durch das Abgeordnetenhaus Verfassungsrang erhalten. Die förmliche Entlastung wird vom Bundesverfassungsgericht als Korrelat zur Feststellung des Haushaltsplans definiert, die den Haushaltskreislauf beendet.

Zu 52.:

Um die unabhängige Rechtsstellung des Landesrechnungshofs hervorzuheben, wird mit dem neuen Artikel 83 die Vorschrift des § 1 des Rechnungshofgesetzes in die Verfassung übernommen.

Da der Rechnungshof selbständig die Kontrolle zwischen den Gewalten vermittelt, indem er durch sachverständige vorbereitende Prüfung die parlamentarische Kontrolle der Regierung ermöglicht, ist er funktional dem Parlament nahe. Um dies auch in der Verfassung zu dokumentieren, wird der Rechnungshof nunmehr der Dienstaufsicht der Präsidentin des Abgeordnetenhauses unterstellt.

Zu 53.:

Aus der Einfügung der Artikel 46 a bis c ergibt sich diese Folgeänderung der Regeln über die Voraussetzungen für Verfassungsänderungen.

Berlin, den 13. September 1994

Knut Herbst	Brigitte Engler
Tino-Antoni Schwierzina	Ismail H. Koşan
Anette Detering	Jürgen Lüdtke
Burkhard Cornelius	Nikolaus Sander
Dr. Rolf-Peter Lange	Dr. Michael Schreyer
Marianne Brinckmeier	Dr. Winfried Hampel
Alexander Longolius	Hartwig Berger
Dr. Barbara Riedmüller-Seel	Peter Tiedt
Renate Künast	Doris Schneider
Gerhard von Essen	Dr. Irana Rusta
Reiner Süß	Christine Luft
Christian Pulz	Ernst Ollech
Helmut Hildebrandt	Heide Nisblé
Karin Riedrich	Dr. Wolf Schulz
Gerd Schulze	Ralf Hillenberg
Wolfgang Lehmann	Wolfgang Behrendt
Dr. Stephan Mory	Joachim Günther
Dr. Werner Krause	Silvia Pickert
Frank Poschepny	Peter Wolf
Christa Friedl	Petra Merkel
Ulrike Neumann	Gabriele Schöttler
Dr. Sibyll-Anka Klotz	Dr. Elisabeth Ziemer
Klaus Böger	Sybille Volkholz
Judith Demba	Thomas Seerig
Uta Stötzer	Gerhard Schiela
Anna Damrath	Otto Hoffmann
Horst-Achim Kern	Axel Hahn
Helmut Fechner	Dr. Michael Tolksdorf
Wolfgang Wieland	Dr. Hans-Peter Seitz
Albert Eckert	Dr. Klaus Riebschläger
Carlo Jordan	Werner Wiemann
Michael Cramer	Karlheinz Nolte
Dr. Bernd Köppl	Christel Powierski
Reimund Helms	
Arnold Krause	

